



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 291/11

vom  
21. September 2011  
in der Strafsache  
gegen

wegen versuchten schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 21. September 2011 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 28. Februar 2011 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Zu Recht ist das Landgericht auch von einer Strafbarkeit wegen versuchten schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes gemäß §§ 176 Abs. 1, 176a Abs. 1 StGB ausgegangen, ohne dass dies im Tenor zum Ausdruck gebracht werden musste (vgl. BGH NJW 2010, 2742, 2743).

Fischer

Appl

Herr RiBGH Dr. Berger  
ist wegen Urlaubs an der  
Unterschriftsleistung  
gehindert.

Fischer

Krehl

Ott